



Brüssel, den 23. Januar 2015
(OR. en)

5535/15

Interinstitutionelle Dossiers:

2013/0024 (COD)
2013/0025 (COD)

EF 15
ECOFIN 41
DROIPEN 7
CRIMORG 12
CODEC 82

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	COM (2013) 44 final COM (2013) 45 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung - Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes

1. Die Kommission hat am 7. Februar 2013 ein Paket bestehend aus zwei Elementen vorgelegt. Es umfasst
 - einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäscherichtlinie)¹;
 - einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (Geldwäscheverordnung)².
2. Die Europäische Zentralbank hat am 17. Mai 2013 ihre Stellungnahme abgegeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 23. Mai 2013 seine Stellungnahme abgegeben. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 4. Juli 2013 seine Stellungnahme abgegeben.

¹ Dok. 6231/13.

² Dok. 6230/13.

3. Am 13. Februar 2013 wurde der gemeinsame Bericht der Ausschüsse ECON und LIBE des Europäischen Parlaments angenommen; am 11. März 2014 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben³.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 13. Juni 2014 auf eine allgemeine Ausrichtung zu den obengenannten Vorschlägen verständigt⁴. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission geführt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
5. Am 16. Dezember 2014 wurde eine vorläufige Einigung erzielt, aus der die endgültigen Kompromisstexte zur Geldwäscheverordnung und -richtlinie hervorgegangen sind (siehe Addendum 1 (Geldwäscheverordnung) und Addendum 2 (Geldwäscherichtlinie) zu Dokument 5116/15).
6. Vor diesem Hintergrund wird der Rat im Anschluss an die Erörterungen auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 21. Januar 2015 ersucht,
 - a) die endgültigen Kompromissfassungen der Geldwäscheverordnung und -richtlinie (Addenda 1 und 2 zu Dokument 5116/15) zu billigen;
 - b) grundsätzlich zu billigen, dass die endgültigen Kompromisstexte zu einem späteren Zeitpunkt als I/A-Punkte vorgelegt werden, zunächst im Hinblick auf eine politische Einigung und anschließend (nach ihrer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) im Hinblick auf ihre Annahme als Standpunkte des Rates in erster Lesung. Voraussetzung für diese Genehmigung ist der Eingang eines Schreibens der Vorsitzenden der einschlägigen Ausschüsse des Parlaments, in dem sie bestätigen, dass die beigefügten Fassungen für das Parlament annehmbar sind, und dass das Parlament, sollte der Rat beschließen, die vereinbarten Texte als seine Standpunkte in erster Lesung anzunehmen, darauf verzichtet, in zweiter Lesung Abänderungen an diesen Standpunkten des Rates in erster Lesung anzunehmen.
 - c) die in Addendum 3 zu Dokument 5116/15 enthaltenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

³ Dokumente 7386/14 und 7387/14.

⁴ Dokumente 10970/14, 109971/14 und 10973/14.